

Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Lambrechtshagen

(StrRS)

Die Lesefassung berücksichtigt die

- a) Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lambrechtshagen (StrRS) vom 07.12.2005, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Warnow-West mit den Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow und Ziesendorf (Amtsblatt) „Der Landbote“ Nr. 01/14. Jahrgang vom 16.01.2006, in Kraft getreten am 17.01.2006;
- b) Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lambrechtshagen (StrRS) vom 20.11.2007 (17.06.2008), veröffentlicht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 13/15. Jahrgang vom 17.12.2007 (14.07.2008), in Kraft getreten am 18.12.2007;
- c) Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lambrechtshagen (StrRS) vom 06.10.2009, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 11/17. Jahrgang vom 16.11.2009, in Kraft getreten am 17.11.2009;
- d) Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lambrechtshagen (StrRS) vom 04.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 01/18. Jahrgang vom 18.01.2010, in Kraft getreten am 19.01.2010,
- e) Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lambrechtshagen (StrRS) vom 27.09.2011, veröffentlicht auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 28.09.2011, in Kraft getreten am 29.09.2011.

§ 1

Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Zuständigkeit, Art und Umfang für die Reinigung der Straßen. Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Reinigung, sowie die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) der Straßen.

§ 2

Begriffe

1. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch, die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.
3. Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind und auch solche, die überwiegend Erschließungsfunktion haben, aber vom Fußgängerverkehr auf voller Breite mitbenutzt werden (Stichstraßen).
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder

bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

5. Als anliegend gelten Grundstücke, wenn die Möglichkeit besteht, zu diesem Grundstück von entsprechendem Straßenteil Zugang zu nehmen unabhängig davon, ob Grundstücke vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung ausgeht. Ebenso ist es auch unabhängig, ob sie mit Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

§ 3

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke und einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Zusätzlich werden die außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen

- Alte Dorfstraße 1-2, 6, 7
- Ausbau
- Rostocker Str. 52

einbezogen.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Lambrechtshagen.

Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 6 und 8 übertragen wird.

§ 4

Straßenverzeichnis

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung.

§ 5

Reinigungsklassen

Die von der Gemeinde zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

RK	Öffentliche Reinigung	Straßenteil	Häufigkeit
SF10	Sommerreinigung	Fahrbahn	alle 10 Wochen
WF	Winterdienst	Fahrbahn	<i>nach Erfordernis</i>

§ 6

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
2. In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von Stichstraßen und verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen, Bordsteinen und Bordsteinkanten.

(2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 7

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 6 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(4) Kehricht und sonstiger durch die Reinigung anfallender Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

§ 8

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

(1) Der Winterdienst folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. **Gehwege** einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. In den nicht im Verzeichnis über den Winterdienst aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahnen sowie die halbe Breite von Stichstraßen und verkehrsberuhigten Straßen.

(2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit dem Winterdienst zu beauftragen.

Auf Antrag des Winterdienstpflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Winterdienstpflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 9

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) von Schnee zu beseitigen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
4. Glätte ist werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach erneutem Glätteentstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden. Ihre Verwendung ist dosiert auf Fahrbahnen erlaubt in
a) besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in diesen Fällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen gelagert werden.
5. Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.
6. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
7. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
9. Im Übrigen ist der winterdienstpflichtige Anlieger auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.

§ 10

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung

auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 7 i. V. m. § 50 (4) StrWG-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 7 die in § 6 genannten Straßenteile nicht im erforderlichen Umfang oder in der zulässigen bzw. erforderlichen Art und Weise reinigt,
 2. entgegen § 7 (4) Kehricht oder sonstigen Unrat ablagert,
 3. entgegen § 9 die in § 8 genannten Straßenteile nicht im erforderlichen Umfang, in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit von Schnee bzw. Glätte befreit.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 8 i. V. m. § 49 StrWG-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 die außergewöhnliche Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht beseitigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 61 (2) StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 1.250 EUR, die nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Warnow-West.

§ 12 Inkrafttreten

Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung

Lage	Straße	Winterdienst
Allershagen	Alte Dorfstraße 1-2, 6-7	WF
Lambrechtshagen	Alte Gärtnerei	WF
Lambrechtshagen	Ausbau	WF
Lambrechtshagen	Bauernreihe	WF
Lambrechtshagen	Dorfstraße	WF
Lambrechtshagen	In de Wischen*	WF
Lambrechtshagen	Kirchstieg	WF
Lambrechtshagen	Lindenanger*	WF
Lambrechtshagen	Rotbäkaue*	WF
Sievershagen	Ahornweg*	WF WF
Sievershagen	Alt Sievershagen	WF
Sievershagen	Am Soll*	WF
Sievershagen	Birkenweg	WF
Sievershagen	Buchenweg	WF
Sievershagen	Fulgen	WF
Sievershagen	Gockelgasse	WF
Sievershagen	Hahnenkamp	WF
Sievershagen	Kückensteg	WF
Sievershagen	Lambrechtshäger Straße	WF

Sievershagen	Lindenweg	WF
Sievershagen	Mühlenweg 2x	WF
Sievershagen	Ostsee-Park-Straße*	WF
Sievershagen	Rostocker Straße	WF
Sievershagen	Rostocker Str. 52 – Zufahrt Tankstelle	
Sievershagen	Schulweg	WF
Sievershagen	Siedlungsweg	WF
Sievershagen	Steinfulgen	WF
Sievershagen	Tannenweg	WF
Sievershagen	Zu den Weiden	WF
Vorweden-Mönkweden	Mönkwedener Weg	WF

* außer Stichstraßen

Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung

		Reinigungs-klasse	Beschaffenheit	Bord
Lage	Straße	SF		
Allershagen	Alte Dorfstraße 1-2, 6-7	nicht reinigungspflichtig	Asphalt	nein
Lambrechts-hagen	Ausbau	nicht reinigungspflichtig	Asphalt	nein
Lambrechts-hagen	Allershäger Straße	SF 10	Asphalt	teil- weise
Lambrechts-hagen	Alte Gärtnerei	SF 10	Betonsteinpflaster	teil- weise
Lambrechts-hagen	Bauernreihe bis Hsnr. 4d	SF 10	Asphalt	teil- weise
Lambrechts-hagen	Dorfstraße	SF 10	Asphalt/Natur-u. Betonsteinpflaster	beid- seitig
Lambrechts-hagen	In de Wischen	SF 10	Betonsteinpflaster	beid- seitig
Lambrechts-hagen	Lindenanger (außer Hausnummern 34 a bis 43)	SF 10	Asphalt	beid- seitig
Lambrechts-hagen	Rotbäkaue	SF 10	Betonsteinpflaster	beid- seitig
Sievershagen	Alt Sievershagen	SF 10	Asphalt	beid- seitig
Sievershagen	Ahornweg*	SF 10	Betonsteinpflaster	beid- seitig
Sievershagen	Am Soll	SF 10	Betonsteinpflaster	beid- seitig
Sievershagen	Birkenweg	SF 10	Betonplatten	beid- seitig
Sievershagen	Buchenweg	SF 10	Betonsteinpflaster	beid- seitig
Sievershagen	Gockelgasse	SF 10	Asphalt	beid- seitig
Sievershagen	Hahnenkamp	SF 10	Asphalt	beid- seitig
Sievershagen	Lambrechtshäger Straße	SF 10	Asphalt	beid- seitig
Sievershagen	Lindenweg	SF 10	Betonsteinpflaster	beid- seitig

Sievershagen	Mühlenweg	SF 10	Asphalt	einseitig
Sievershagen	Ostsee-Park-Straße	SF 10	Asphalt	beidseitig
Sievershagen	Rostocker Straße	SF 10	Asphalt	teilweise
Sievershagen	Rostocker Str. 52 – Zufahrt Tankstelle	SF 10	Asphalt	beidseitig
Sievershagen	Siedlungsweg	SF 10	Asphalt	beidseitig
Sievershagen	Steinfulgen	SF 10	Asphalt	beidseitig
Sievershagen	Tannenweg	SF 10	Betonsteinpflaster	beidseitig
Sievershagen	Zu den Weiden	SF 10	Betonsteinpflaster	beidseitig
Vorweden-Mönkweden	Mönkwedener Weg	nicht reinigungspflichtig	Asphalt	nein

SF10 –Reinigung alle 10 Wochen

* außer

Stichstraßen